

Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom 19. Dezember 2023

Aufgrund von §§ 102a bis 102d der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 9. Dezember 2015 (GBl. S. 1147 ff.) i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis Ostalbkreis seine bestehenden Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch-Gmünd gemäß § 102a Abs. 1 GemO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2017 in eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt ausgegliedert. Der Kreistag des Landkreises Ostalbkreis hat hierzu am 29. November 2016 eine Anstaltssatzung erlassen. Änderungen erfolgten am 15. Juli 2019 und 09. März 2021. Die Anstaltssatzung vom 09. März 2021 wurde durch folgende Satzung vom 19. Dezember 2023 geändert:

Präambel

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die „Kliniken Ostalb“ sind ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Ostalbkreis in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 102a GemO i.V.m. § 48 LKrO (Kommunalanstalt). Die Kommunalanstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Kommunalanstalt führt den Namen „Kliniken Ostalb“ mit dem Zusatz „gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kliniken Ostalb gemeinnützige kAÖR“.
- (3) Sitz der Kommunalanstalt ist Aalen.

§ 2

Aufgaben der Kommunalanstalt

- (1) Aufgabe der Kommunalanstalt ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Ostalbkreis, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern. Gegenstand der Kommunalanstalt ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen und Nebenbetriebe zur bedarfsgerechten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung des Ostalbkreises auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens, sowie die Förderung der Altenhilfe.
- (2) Die Kommunalanstalt hält mit dem Ostalb-Klinikum am Standort Aalen, der St. Anna-Virngrund-Klinik am Standort Ellwangen und dem Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd am Standort Mutlangen Klinik-Einrichtungen gemäß Absatz 1 vor. Betriebsstätten an anderen Standorten sind möglich.
- (3) Die Kommunalanstalt ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Förderung der Aufgaben der Kommunalanstalt unter Berücksichtigung von § 3 dienlich sind. Sofern es dem Zweck der Kommunalanstalt dienlich ist, kann sich die Kommunalanstalt mit Zustimmung des Ostalbkreises auf Weisung des Kreistags des Ostalbkreises entsprechend § 105a GemO auch an anderen Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Kommunalanstalt hält jeweils hundert Prozent der Gesellschaftsanteile der drei Tochtergesellschaften Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH, MVZ Ostalb Kliniken gGmbH und Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kommunalanstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kommunalanstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege und Altenhilfe.
- (2) Die Kommunalanstalt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kommunalanstalt dürfen nur für die in dieser Satzung genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Ostalbkreis als Anstaltsträger darf keine Zuwendungen aus Mitteln der Kommunalanstalt erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kommunalanstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenarbeiten mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des Klinikverbandes Kliniken Ostalb gemeinnützige kAÖR zum Wohle der Patienten und Bewohner.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 1.500.000,00.
- (2) Eine Haftung des Ostalbkreises für Verbindlichkeiten der Kommunalanstalt Dritten gegenüber besteht nicht. Als Anstaltsträger wird der Ostalbkreis die Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausstatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig halten.

§ 5 Organe

Organe der Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern. Die konkrete Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Der Verwaltungsrat bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auf Weisung des Kreistags bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Kommunalanstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig.
- (4) Für die in § 9 Abs. 4 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats.

- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat als Gremium über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat vierteljährlich Bericht, sofern der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet.
- (6) Der Vorstand hat das Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises mindestens vierteljährlich über die Situation und Entwicklung im Unternehmen, insbesondere über wesentliche Abweichungen zu den Planzahlen zu unterrichten.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Kommunalanstalt mit Ausnahme der angestellten Mitglieder des Vorstands.

§ 7

Vertretung der Kommunalanstalt

- (1) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Kommunalanstalt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB erteilen.
- (3) Verpflichtende Erklärungen des Vorstands bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sein.
- (4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt – soweit nicht § 126 GemO i.V.m. § 102d Abs. 5 GemO eingreift – die Kommunalanstalt gegenüber amtierenden Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Der jeweilige Landrat des Ostalbkreises ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der angestellten Mitglieder des Vorstands der Kommunalanstalt.

Der Kreistag des Ostalbkreises wählt einen Stellvertreter, der den Landrat als Vorsitzenden des Verwaltungsrats im Verhinderungsfall vertritt. 17 weitere Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Kreistag des Ostalbkreises aus dessen Mitte für fünf Jahre bestellt. Für das Wahlverfahren der weiteren Mitglieder gilt § 40 Abs. 2 GemO entsprechend.

- (2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt,
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Kommunalanstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Kommunalanstalt befasst sind.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitz innehaben, wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen Vertreter nach Absatz 1 Satz 4 verhindert sind. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Verwaltungsrat.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Bei der Verpflichtung der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Verschwiegenheit gelten die Mitglieder des Kreistags des Ostalbkreises nicht als Dritte im Sinne von §§ 17 Abs. 2 und 35 Abs. 2 GemO. Für die Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder des Kreistags gilt § 35 Abs. 2 GemO entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung und Reisekosten in angemessener Höhe, die durch die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Ostalbkreises festgesetzt wird.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung oder im Falle der Nichtzustimmung auf Weisung des Kreistags über
 - a) wesentliche Grundsätze der strategischen Ausrichtung des Kommunalunternehmens (z. B. Verlagerung/Schließungen von Fachabteilungen, Neueinrichtung oder Schließung von Betriebsstätten),
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,
 - c) Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,
 - d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Kreditaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen in Höhe von mehr als EUR 5 Mio.,
 - f) die Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen (Zustimmung des Kreistags entsprechend § 105a GemO).
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 - a) die etwaige Bestellung eines Abschlussprüfers,
 - b) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungnehmer,
 - c) Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand,
 - d) Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge angestellter Vorstände,
 - e) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und einer Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands:

- a) Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Kliniken und Instituten,
 - b) Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan,
 - c) Genehmigung der Pflegesatz-, Budget- und Entgeltvereinbarungen,
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze; ohne die Zustimmung bzw. Weisung des Kreistags nach Abs. 2 lit. e) höchstens jedoch in Höhe von bis zu EUR 5 Mio.,
 - e) Neu-, Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze,
 - f) Kreditaufnahmen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Wertgrenze; ohne die Zustimmung bzw. Weisung des Kreistags nach Abs. 2 lit. e) höchstens jedoch in Höhe bis zu EUR 5 Mio.,
 - g) Bestellung und Abberufung von Chefärzten auf Vorschlag des Vorstands,
 - h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - i) Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften sowie Entsendung und Abberufung von Mitgliedern in Gremien von diesen, wenn der Kliniken Ostalb gkAöR Entsendungsrechte eingeräumt wurden,
 - j) sonstige in der Geschäftsordnung für den Vorstand genannten Maßnahmen.
- (5) Der Verwaltungsrat hat gemäß § 102 b Abs. 3 Satz 4 GemO das Recht, in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher definierte Maßnahmen auf eigene Initiative zu bestimmen.
- (6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Kreistag des Ostalbkreises über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu unterrichten; § 43 Abs. 5 GemO gilt entsprechend.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist vom Vorsitzenden

des Verwaltungsrats eingeladen. Er teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit.

- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, sofern nicht die Interessen der Kommunalanstalt oder Einzelner eine nichtöffentliche Sitzung erfordern. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(2a) Notwendige Sitzungen des Verwaltungsrats können unter Beachtung der Voraussetzungen nach §37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß §37a GemO obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

- (3) Neben dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats sind zwei weitere Mitglieder des Gesamtpersonalrats berechtigt an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats als ständige Gäste mit eigenem Rede- und Antragsrecht im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz teilzunehmen. Dabei soll jeder Klinikstandort vertreten sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).
- (4) Im Übrigen gelten § 34 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2 (Einberufung der Sitzungen) und Abs. 3 GemO (Teilnahmepflicht), §§ 36 bis 38 GemO (Verhandlungsleitung, Geschäftsgang, Beschlussfassung und Niederschrift) sowie § 43 Abs. 2, 4 und 5 GemO (Stellung im Gremium) entsprechend.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) In entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht) auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung ist so rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen, dass dieser vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Im Übrigen gilt § 102a Abs. 6 GemO.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Kommunalanstalt werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das obligatorische Rechnungsprüfungsamt des Ostalbkreises gemäß § 102d Abs. 2 GemO. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.
- (3) Die örtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO; der Verwaltungsrat tritt an die Stelle des Kreistags. Die überörtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die nach § 113 GemO für den Ostalbkreis zuständige Prüfungsbehörde.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht sind an den Ostalbkreis zu übersenden. Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und den Beteiligungsbericht gilt § 105 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GemO entsprechend.

§ 13

Personal, Mitgliedschaft KAV und ZVK

- (1) Die Kommunalanstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW).
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Kommunalanstalt mit Ausnahme der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten oder angestellten Mitglieder des Vorstands der Kommunalanstalt.

§ 14

Auflösung der Kommunalanstalt

Bei Auflösung der Kommunalanstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ostalbkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen gilt § 102d Abs. 6 GemO.

§ 15
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Ostalbkreises in der jeweils gültigen Fassung sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.

§ 16
Inkrafttreten

Die Änderung der kommunalen Anstaltssatzung vom 19.12.2023 tritt mit Wirkung der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Dr. Joachim Bläse
Landrat